Prüfungsordnung

für den
Bachelor-Studiengang
Umweltwissenschaften

an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
04.12.2024

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Umweltwissenschaften
an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umweltwissenschaften“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 ..... **Zweck der Abschlussprüfung** 5

§ 2 ..... **Akademischer Grad** 5

§ 3 ..... **Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums** 5

§ 4 ..... **Aufbau und Fristen der Abschlussprüfung** 5

§ 5 ..... **Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Abschlussprüfung** 6

§ 6 ..... **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß** 7

§ 7 ..... **Bestehen und Nichtbestehen** 7

§ 8 ..... **Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten** 8

§ 9 ..... **Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss** 9

§ 10 ..... **Prüfungsamt** 10

§ 11 ..... **Prüfende und Beisitzende** 10

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen 11

§ 12 ..... **Module** 11

§ 13 ..... **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen** 11

§ 14 ..... **Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen** 11

§ 15 ..... **Freiversuch** 12

§ 16 ..... **Wiederholung von Modulprüfungen** 12

§ 17 ..... **Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation** 13

§ 18 ..... **Mündliche Prüfungsleistung** 13

§ 19 ..... **Schriftliche Prüfungsleistung** 14

§ 20 ..... **Klausur** 14

§ 21 ..... **Abschlussarbeit** 14

§ 22 ..... **Alternative Prüfungsleistung** 15

§ 23 ..... **Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)** 16

§ 24 ..... **Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls** 16

3. Abschnitt: Abschluss-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module 18

§ 25 .... Abschluss-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement 18

§ 26 .... Studienergänzende Module (Wahlmodule) 18

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen 19

§ 27 .... Ungültigkeit von Prüfungen 19

§ 28 .... Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen 19

§ 29 .... Widerspruchsverfahren 20

§ 30 .... Zuständigkeiten 20

§ 31 .... Inkrafttreten 21

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Anlage 3	Zeugnis (Textmuster)
Anlage 4	Abschluss-Urkunde -deutsch- (Textmuster)
Anlage 5	Abschluss-Urkunde -englisch- (Textmuster)
Anlage 6	Diploma Supplement -deutsch- (Textmuster)
Anlage 7	Diploma Supplement -englisch- (Textmuster)
Anlage 8	Antrag mündliche Online-Videoprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges „Umweltwissenschaften“. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, soweit diese fristgerecht als Urlaubssemester beantragt wurden.

(2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 23 einschließlich eines Praktikums, der Abschlussarbeit und der Verteidigung der Abschlussarbeit.

(3) Das Praktikum ist ein durch die „Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz“ sowie die entsprechende Modulbeschreibung geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 210 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

§ 4 Aufbau und Fristen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Abschlussprüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Abschlussprüfung ist ferner als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn innerhalb der ersten vier Studiensemester laut Studienablaufplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde.

(4) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Abschlussprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Abschlussprüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2 zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Wurde in der Abschlussprüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Abschlussprüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Abschlussnoten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die zu prüfende Person von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, jedoch innerhalb einer Kalenderwoche ab dem Prüfungstermin, schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zu prüfende Person durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist die zu prüfende Person in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Die zu prüfende Person erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.

(5) Besteht die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig nicht, kann sie an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(6) Die zu prüfende Person erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat die zu prüfende Person die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag einen Nachweis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studiensemesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist der antragstellenden Person dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studienganges weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studienganges nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der vorsitzenden Person,
2. deren Vertreterin bzw. Vertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren,
4. einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors bzw. der Prorektorin für Bildung und Internationales aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten des Dezernates Studium und Internationales zusammen. Die Sachgebietsleiterin bzw. der Sachgebietsleiter Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement nimmt als Protokollantin bzw. Protokollant ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Die Namen der Prüfenden sollen der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1 sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle oder der Hochschule als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. einer oder mehrere der in § 19 Absatz 2 und 3 SächsHSG genannten Versagungsgründe zutreffen oder
4. die zu prüfende Person nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die zu prüfende Person zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch die zu prüfende Person selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL. Dabei ist ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23). Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

(2) Die zu prüfende Person kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist die zu prüfende Person automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch die zu prüfende Person. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch die zu prüfende Person abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Die im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann zur Notenaufbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin auf Antrag der zu prüfenden Person einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist die zu prüfende Person für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Die zu prüfende Person kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber der zu prüfenden Person bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen.

(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der zu prüfenden Person gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll die zu prüfende Person den Nachweis erbringen, dass sie befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je zu prüfender Person zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können kürzere oder längere Prüfungszeiten vorgesehen werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen beträgt ein Vielfaches der Dauer je zu prüfender Person, oder sie wird als Gesamtdauer der Gruppenprüfung ausgewiesen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte der zu prüfenden Person.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 sowie die mündliche Prüfung im Rahmen des Praxisbeleges entsprechend § 22 (sofern erforderlich) kann auf Antrag der Studierenden/des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage 8) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Abschlussarbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der zu prüfenden Person zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll die zu prüfende Person den Nachweis erbringen, dass sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt. Der zu prüfenden Person können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nichtöffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

§ 21 Abschlussarbeit

(1) Durch die Abschlussarbeit (PA) soll die zu prüfende Person im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Abschlussarbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Abschlussarbeit kann die zu prüfende Person Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat die zu prüfende Person sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Abschlussarbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Abschlussarbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen auf bis zu fünf Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einem geeigneten Datenträger abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Abschlussarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Abschlussarbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält die zu prüfende Person die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 7 nicht ein, wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Abschlussarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei zu prüfenden Personen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jeder einzelnen zu prüfenden Person bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den Prüfungsleistungen der mit zu prüfenden Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen transparenten Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 8 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Abschlussarbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Abschlussarbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Zur Verteidigung ist ein Poster zur visuellen Präsentation des Abschlussthemas im Format A1 anzufertigen und bis zum Verteidigungstermin der Abschlussarbeit einzureichen. Das Poster verbleibt im Besitz der Hochschule.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),

2. als Referat (Absatz 3),
3. als Laborleistung (Absatz 4),
4. als Praxisbeleg (Absatz 5),
5. als Poster-Präsentation (Absatz 6).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch die zu prüfende Person die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines vorgegebenen oder selbst gewählten Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(5) Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung herausgehobener Erkenntnisse, die während des Praxissemesters erworben wurden. In Abweichung von § 11 der Praxisordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20.07.2009 ist das Praxismodul mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(6) Die Poster-Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(7) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei zu prüfenden Personen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jeder einzelnen zu prüfenden Person bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den Prüfungsleistungen der mit zu prüfenden Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen transparenten Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, abgrenzen lässt.

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die studienbegleitenden Module des Bachelor-Studienganges „Umweltwissenschaften“ sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Die Wahlpflichtmodule sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt. Die Studierenden wählen Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus. Das jeweilige Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben.

Beim Wahlpflichtmodul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) sind 5 ECTS-Punkte aus dem jeweils im Modulkatalog veröffentlichten Angebot an Modulen zu wählen. Näheres zu den einzelnen Lehrveranstaltungen enthalten die jeweiligen Modulbeschreibungen. Die minimale und maximale Teilnehmendenzahl pro Modul kann definiert sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.

(3) Sofern das Wahlpflichtmodul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch die zu prüfende Person bis zum 01. Februar desselben Jahres zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch die zu prüfende Person bis zum 01. November des Vorjahres zu erfolgen.

(4) Studienrichtungen: Ab dem dritten Fachsemester müssen die Studierenden entscheiden, welche Studienrichtungen Sie belegen und haben entsprechend des Modulkataloges die Module der jeweiligen Studienrichtung zu belegen:

- Naturschutz und Ökosystemanalyse oder
- Umweltschutz und Stoffstrommanagement

(5) In besonderen Ausnahmefällen können statt des Moduls Englisch für Naturwissenschaften (213500) durch die zu prüfende Person äquivalente Leistungen in Englisch erbracht bzw. anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet nach formlosem und schriftlichem Antrag der zu prüfenden Person.

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Die zu prüfende Person ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn sie alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß § 23 – mit Ausnahme der Module des letzten Studiensemesters laut Studienablaufplan – abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt der zu prüfenden Person einen Zulassungsnachweis aus.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Abschlussarbeit (PA) (§ 21) und
2. Verteidigung der Abschlussarbeit (PM) (Absatz 3).

(3) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 und 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Abschlussarbeit ist in der Regel in der Sprache der Abschlussarbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag der zu prüfenden Person.

Zugelassen ist diejenige zu prüfende Person, dessen Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und die alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Abschlussarbeit insbesondere der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

3. Abschnitt: Abschluss-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Abschluss-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung wird entsprechend den Anlagen 3 bis 7 ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Science“ sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

Die zu prüfende Person kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird der geprüften Person Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschluss-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und der Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird der geprüften Person Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt die geprüfte Person Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Er entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (§ 21 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,

7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 25.09.2024 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 04.12.2024.

Zittau/Görlitz am 04.12.2024

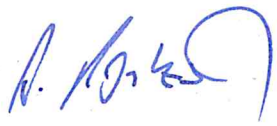

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

Anlage 1: **Prüfungsplan**

Stg.s-Code	Module	Prüfungen pro Semester							ECTS-Punkte*
		1	2	3	4	5	6	7	
	217400 Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentieren	PR							5
	303600 Mathematik - Grundlagen	PK120							5
	303300 Grundlagen der Chemie	VT PK120							5
	105110 Allgemeine Biologie	PK120							5
	255350 Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	PB							5
	304200 Perspektiven in Wissenschaft und Praxis	PO20							5
	219050 Hydrobiologie und Gewässerschutz		VL PK120						5
	303650 Mathematik für Naturwissenschaften		VK PK120						5
	304950 Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften		PL PK120						5
	303400 Wasser: physikalisch-chemische Grundlagen		VT PL						5
	303550 Bodenkunde		PR PM30						5
	304300 Spezielle Biologie		PK120						5
	218850 Prinzipien der Ökologie			PK120					5
	303900 Kartierung und GIS			PB					5
	267000 Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht			PK120					5
	288550 Grundlagen der Verfahrenstechnik			VL PK120					5
	303750 Grundlagen der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie				VB PM30				5
	303350 Umwelt-, Klimaschutz-, Nachhaltigkeits- und Energiemanagement				PK120				5

	303450 Ethik und angewandtes Umweltrecht der Nachhaltigkeitstransformation				PB				5
	105120 Mikrobiologie mit Praktikum				PK120 PL				5
	219800 Praktische Informatik					PB PK120			5
	106620 Ökosystemkunde					PK120			5
Wahlpflichtbereich Fachübergreifende Kompetenzen **5 ECTS-Punkte**									
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)					P			5
	291350 Praxissemester						PP		25
	288650 Wissenschaftliches Arbeiten - Videokurs und Konsultation						PO30		5
	304250 Interdisziplinäres Projektmodul							PO30	5
	303500 Technische und naturbasierte Lösungen für Klimaanpassung und -Resilienz							PM30	5
	303950 Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe							VM PK120	5
	220050 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)							PM50 PA	10
ECTS-Punkte		30	30	20	20	15	30	25	170

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Naturschutz und Ökosystemanalyse**									
	219550 Tiersystematik und Artenschutz			VL PL					5
	303700 Ökophysiologie und Klimawandel			VR PM30					5
	287900 Vegetationskunde/Biotopschutz				VL PB				5
	304100 Ökologisches Komplexpraktikum				PB PR				5
	303800 Naturschutz und Landschaftspflege					VM PM30			5
	304150 Bio- und Umweltanalytik					PB			5
	213500 Englisch für Naturwissenschaften					PK30 PK90			5
	303850 Rhizosphärenchemie							PB PK120	5
ECTS-Punkte Studienrichtung				10	10	15		5	40

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Umweltschutz und Stoffstrommanagement**									
	288350 Ökobilanzierung und energetische Prozessanalyse			PB					5
	288450 Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) und umweltgerechte Produktgestaltung (Ecodesign)			PM30					5
	288250 Bioökonomie - Nachhaltigkeit von Prozess- und Produktinnovationen				PR				5
	289600 Umwelttechnik III - Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung				PK120				5
	218050 Projektseminar: Umwelt-, Arbeitsschutz und Energie					PB			5
	304650 Alternative Rohstoffe und Rohstoffquellen					PK90			5
	288300 Energie- und Stoffstrommanagement					PM30			5
	288500 Klimaschutzmanagement in Organisationen							PB	5
ECTS-Punkte Studienrichtung				10	10	15		5	40
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	30	30	30	30	210

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21
PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22
PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20
PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22
PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs
PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22
P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten
PO = Prüfungsleistung als Referat/Posterpräsentation
VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 i.V.m. § 22
VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 i.V.m. § 19
VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 i.V.m. § 22
VM = Prüfungsvorleistung in Form der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 i.V.m. § 18
VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 i.V.m. § 22

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Abschlussprüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s-interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
	217400 Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentieren	PR	100.0	1.00
	303600 Mathematik - Grundlagen	PK 120	100.0	1.00
	303300 Grundlagen der Chemie	PK 120	100.0	1.00
	105110 Allgemeine Biologie	PK 120	100.0	1.00
	255350 Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	PB	100.0	1.00
	304200 Perspektiven in Wissenschaft und Praxis	PO 20	100.0	1.00
	219050 Hydrobiologie und Gewässerschutz	PK 120	100.0	2.00
	303650 Mathematik für Naturwissenschaften	PK 120	100.0	1.00
	304950 Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften	PL PK 120	25.0 75.0	1.00
	303400 Wasser: physikalisch-chemische Grundlagen	PL	100.0	1.00
	303550 Bodenkunde	PR PM 30	20.0 80.0	2.00
	304300 Spezielle Biologie	PK 120	100.0	2.00
	218850 Prinzipien der Ökologie	PK 120	100.0	2.00
	303900 Kartierung und GIS	PB	100.0	2.00
	267000 Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht	PK 120	100.0	2.00
	288550 Grundlagen der Verfahrenstechnik	PK 120	100.0	2.00
	303750 Grundlagen der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie	PM 30	100.0	2.00

	303350 Umwelt-, Klimaschutz-, Nachhaltigkeits- und Energiemanagement	PK 120	100.0	2.00
	303450 Ethik und angewandtes Umweltrecht der Nachhaltigkeitstransformation	PB	100.0	2.00
	105120 Mikrobiologie mit Praktikum	PK 120 PL	75.0 25.0	2.00
	219800 Praktische Informatik	PB PK 120	50.0 50.0	2.00
	106620 Ökosystemkunde	PK 120	100.0	2.00
Wahlpflichtbereich Fachübergreifende Kompetenzen **5 ECTS-Punkte**				
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	P	100.0	1.00
	291350 Praxissemester	PP	100.0	0.00
	288650 Wissenschaftliches Arbeiten - Videokurs und Konsultation	PO 30	100.0	1.00
	304250 Interdisziplinäres Projektmodul	PO 30	100.0	2.00
	303500 Technische und naturbasierte Lösungen für Klimaanpassung und -Resilienz	PM 30	100.0	2.00
	303950 Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe	PK 120	100.0	2.00
	220050 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	PM 50 PA	30.0 70.0	30.00

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Naturschutz und Ökosystemanalyse**				
	219550 Tiersystematik und Artenschutz	PL	100.0	3.00
	303700 Ökophysiologie und Klimawandel	PM 30	100.0	3.00
	287900 Vegetationskunde/Biotopschutz	PB	100.0	3.00
	304100 Ökologisches Komplexpraktikum	PB PR	70.0 30.0	3.00
	303800 Naturschutz und Landschaftspflege	PM 30	100.0	3.00
	304150 Bio- und Umweltanalytik	PB	100.0	3.00
	213500 Englisch für Naturwissenschaften	PK 30 PK 90	50.0 50.0	2.00

	303850 Rhizosphärenchemie	PB PK 120	20.0 80.0	3.00

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Umweltschutz und Stoffstrommanagement**				
	288350 Ökobilanzierung und energetische Prozessanalyse	PB	100.0	3.00
	288450 Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) und umweltgerechte Produktgestaltung (Ecodesign)	PM 30	100.0	3.00
	288250 Bioökonomie - Nachhaltigkeit von Prozess- und Produktinnovationen	PR	100.0	3.00
	289600 Umwelttechnik III - Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung	PK 120	100.0	3.00
	218050 Projektseminar: Umwelt-, Arbeitsschutz und Energie	PB	100.0	3.00
	304650 Alternative Rohstoffe und Rohstoffquellen	PK 90	100.0	3.00
	288300 Energie- und Stoffstrommanagement	PM 30	100.0	3.00
	288500 Klimaschutzmanagement in Organisationen	PB	100.0	3.00

Legende:

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21
PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22
PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20
PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22
PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs
PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22
P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten
PO = Prüfungsleistung als Referat/Posterpräsentation

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Bildung des Gesamturteils N_P der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$

N_j: Note der Modulprüfung im Modul j

w_j: Wichtungsfaktor für das Modul j

xx: Anzahl der Module

j: Module der Bachelor-Prüfung gemäß Anlage 1

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 1 - Studienrichtung Naturschutz und Ökosystemanalyse

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Freistaat SACHSEN

ZEUGNIS

ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

«Name»

geboren am «gebdatum» in «gebort»

hat im Studiengang

Umweltwissenschaften

in der Studienrichtung

Naturschutz und Ökosystemanalyse

an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften
studiert und die Bachelorprüfung bestanden
und erhält die Gesamtnote:

[Prädikat]

(Durchschnittsnote: [Note])

Ergebnisse der Bachelorprüfung:

1. **Abschlussmodul**
   (Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium)

   Thema der Bachelorarbeit:
   Gesamtnote der Bachelorarbeit:

STUDIEREN_OHNE_GRENZEN

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 2 - Studienrichtung Naturschutz und Ökosystemanalyse

2. Modulprüfungen

Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentieren
Mathematik - Grundlagen
Grundlagen der Chemie
Allgemeine Biologie
Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
Perspektiven in Wissenschaft und Praxis
Hydrobiologie und Gewässerschutz
Mathematik für Naturwissenschaften
Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften
Wasser: physikalisch-chemische Grundlagen
Bodenkunde
Spezielle Biologie
Prinzipien der Ökologie
Kartierung und GIS
Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht
Grundlagen der Verfahrenstechnik
Grundlagen der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie
Umwelt-, Klimaschutz-, Nachhaltigkeits- und Energiemanagement
Ethik und angewandtes Umweltrecht der Nachhaltigkeitstransformation
Mikrobiologie mit Praktikum
Praktische Informatik
Ökosystemkunde
Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)
[Wahlpflichtmodul]
Wissenschaftliches Arbeiten - Videokurs und Konsultation
Interdisziplinäres Projektmodul
Technische und naturbasierte Lösungen für Klimaanpassung und -Resilienz
Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe
Tiersystematik und Artenschutz
Ökophysiologie und Klimawandel
Vegetationskunde/Biotopschutz
Ökologisches Komplexpraktikum
Naturschutz und Landschaftspflege
Bio- und Umweltanalytik
Englisch für Naturwissenschaften
Rhizosphärenchemie

3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist

Praxissemester

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Dekan/in der Fakultät
Natur- und Umweltwissenschaften

[Name]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
der Fakultät Natur- und
Umweltwissenschaften

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 1 - Studienrichtung Umweltschutz und Stoffstrommanagement

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Freistaat SACHSEN

ZEUGNIS

ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

«Name»

geboren am «gebdatum» in «gebort»

hat im Studiengang

Umweltwissenschaften

in der Studienrichtung

Umweltschutz und Stoffstrommanagement

an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften

studiert und die Bachelorprüfung bestanden
und erhält die Gesamtnote:

[Prädikat]

(Durchschnittsnote: [Note])

Ergebnisse der Bachelorprüfung:

2. **Abschlussmodul**
   (Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium)

   Thema der Bachelorarbeit:
   Gesamtnote der Bachelorarbeit:

STUDIEREN_OHNE_GRENZEN

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 2 - Studienrichtung Umweltschutz und Stoffstrommanagement

2. Modulprüfungen

Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentieren
Mathematik - Grundlagen
Grundlagen der Chemie
Allgemeine Biologie
Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
Perspektiven in Wissenschaft und Praxis
Hydrobiologie und Gewässerschutz
Mathematik für Naturwissenschaften
Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften
Wasser: physikalisch-chemische Grundlagen
Bodenkunde
Spezielle Biologie
Prinzipien der Ökologie
Kartierung und GIS
Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht
Grundlagen der Verfahrenstechnik
Grundlagen der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie
Umwelt-, Klimaschutz-, Nachhaltigkeits- und Energiemanagement
Ethik und angewandtes Umweltrecht der Nachhaltigkeitstransformation
Mikrobiologie mit Praktikum
Praktische Informatik
Ökosystemkunde
Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)
[Wahlpflichtmodul]
Wissenschaftliches Arbeiten - Videokurs und Konsultation
Interdisziplinäres Projektmodul
Technische und naturbasierte Lösungen für Klimaanpassung und -Resilienz
Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe
Ökobilanzierung und energetische Prozessanalyse
Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) und umweltgerechte Produktgestaltung (Ecodesign)
Bioökonomie - Nachhaltigkeit von Prozess- und Produktinnovationen
Umwelttechnik III - Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung
Projektseminar: Umwelt-, Arbeitsschutz und Energie
Alternative Rohstoffe und Rohstoffquellen
Energie- und Stoffstrommanagement
Klimaschutzmanagement in Organisationen

3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist

Praxissemester

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Dekan/in der Fakultät
Natur- und Umweltwissenschaften

[Name]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
der Fakultät Natur- und
Umweltwissenschaften

Anlage 4: Abschluss-Urkunde (Textmuster**)**

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Freistaat SACHSEN

BACHELOR

«Name»

geboren am «gebdatum» in «gebort»
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Umweltwissenschaften

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde den Hochschulgrad

Bachelor of Science

-B.Sc.-

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Rektor

[Name]
Dekan/in der Fakultät
Natur- und Umweltwissenschaften

STUDIEREN_OHNE_GRENZEN

Anlage 5: Englische Übersetzung der Abschluss-Urkunde

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Freistaat SACHSEN

It is herewith certified that

«name»

born on «gebdatum» in «gebort»

having successfully completed the relevant Bachelor course
has been admitted to the degree of Bachelor
following a course of study in the field of

Environmental Sciences

and that the Zittau/Görlitz University of Applied Sciences
hereby awards the degree of

Bachelor of Science
-B.Sc.-

Zittau/Görlitz, [Datum]

Seal

[Name]
Rector

[Name]
Dean
Faculty of Natural and Environmental Sciences

STUDIEREN_OHNE_GRENZEN

Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

1 PERSÖNLICHE ANGABEN

1.1 Familienname / 1.2 Vorname	**«name», «vorname»**
1.3 Geburtsdatum, Geburtsort	**«gebdatum», «gebort»**
1.4 Matrikelnummer/Code des Studierenden	**«Matrikelnr»**

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science - B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer

Umweltwissenschaften - [Naturschutz und Ökosystemanalyse] / [Umweltschutz und Stoffstrommanagement]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule in staatlicher Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

Dr. Lucie Koutková
Dezernentin Studium und Internationales

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre (210 ECTS-Punkte) einschließlich Praktikum (30 ECTS-Punkte) und Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine, fachgebundene oder Fachhochschulreife (siehe 8.7)

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studienganges

Der Bachelor-Studiengang „Umweltwissenschaften“ ist interdisziplinär ausgerichtet und beruht auf den klassischen naturwissenschaftlichen Disziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften. Dies gilt auch für die Allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen und das Sprachmodul, welche auf die Vermittlung interkultureller Kompetenz und englischer Fachsprache zur Befähigung für den internationalen Arbeitsmarkt abzielen. Dieser Teil umfasst etwa ein Viertel der ECTS-Punkte. Die Studierenden erlangen in einem generalistisch angelegten Fachstudium (ca. 35 % der ECTS-Punkte) anwendungsbereites Fachwissen in Theorie und Praxis auf den Gebieten der umweltorientierten/nachhaltigen Unternehmensführung, der Verfahrenstechnik/Umwelttechnik, des Rechts/Umwelt-/Energie- und Klimaschutzrechts sowie der Ökologie, der Ökosystemkunde und der Geoinformationssysteme als Voraussetzung für die Tätigkeit in der Produktion kleiner, mittelständiger und großer Unternehmen, in Forschung und Entwicklung, sowie für umwelttechnisch und ökologisch relevanten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. in Planungsbüros.

Im Weiteren vertiefen die Studierenden in der Vertiefungsrichtung Umweltschutz und Stoffstrommanagement ihr Fachwissen auf speziellen Gebieten wie Umweltmanagement bzw. dem technischen Umweltschutz. Hierfür werden themenbezogene Fächer wie Ökobilanzierung, Energie- und Stoffstrommanagement, Produktionsintegrierter Umweltschutz, Bioökonomie, insbes. bio-basierten Prozess- und Produktinnovationen, Umwelttechnik, insbes. Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung, Umwelt-, Arbeitsschutz und Energie sowie zu Alternative Rohstoffen und Rohstoffquellen und dem Klimaschutzmanagement in Organisationen gelehrt. Dabei werden insbesondere umwelt- und arbeitsschutzschutzrelevante Aspekte von Produktionskreisläufen betrachtet.

Im Rahmen der Vertiefungsrichtung Naturschutz und Ökosystemanalyse werden auf den allgemeinen und fachspezifischen Grundlagen aufbauend praktische Kenntnisse und theoretisches Spezialwissen vermittelt. Hierfür werden themenbezogene Fächer wie Tiersystematik und Artenschutz, Ökophysiologie und Klimawandel, Vegetationskunde/Biotopschutz, Ökologisches Komplexpraktikum, Naturschutz und Landschaftspflege, Bio- und Umweltanalytik, Englisch für Naturwissenschaften, und Rhizosphärenchemie gelehrt.

Über das theoretische und fachliche Wissen hinaus werden wichtige Schlüsselqualifikationen (Führungs- und Leitungsqualität, technisches Verständnis von Prozessabläufen, Kommunikationsfähigkeit und Teamarbeit sowie Internationalität) durch Projekt- und Studienarbeiten vermittelt und trainiert.

Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu integrieren. Die fachübergreifenden Kompetenzen können bei der Lösung konkreter Probleme und Fragestellungen zielführend eingesetzt werden.

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

Dr. Lucie Koutková
Dezernentin Studium und Internationales

Mit dem im Studium integrierten Praxissemester und dem Praxissemesterbeleg sowie der Bachelor-Arbeit vertiefen die Studierenden das Gelernte weiter und stellen ihre Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Zur Information über die absolvierten Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) sowie Thema der Abschlussarbeit siehe „Zeugnis über die Bachelor-Prüfung“ sowie *Transcript of Records*.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

„«notentext»” (erzielt auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse (siehe 4.3))

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Grad eröffnet den Zugang zu einem Master-Studium, wobei von Institution zu Institution unterschiedliche zusätzliche Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen sein können.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor-Abschluss im Fachgebiet Umweltwissenschaften berechtigt dazu, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu tragen und im entsprechenden Fachgebiet beruflich tätig zu werden.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das sechste Studiensemester enthält ein Praktikum, das vollständig in einer Einrichtung der späteren Berufspraxis (Unternehmen, Institute, öffentliche Einrichtungen usw.) außerhalb der Hochschule Zittau/Görlitz abgeleistet wird. An das Praktikum schließt sich die semesterbegleitende Anfertigung der Bachelor-Arbeit an, die mündlich verteidigt werden muss. Mit der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist das Studium beendet.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: http://www.hszg.de/

Zur Fakultät: https://f-n.hszg.de/

Informationen zum deutschen Bildungssystem siehe unter Punkt 8.

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde (Deutsch und Englisch), «pdatum»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Deutsch), «pdatum»

Transcript of Records (Deutsch und Englisch), «pdatum»

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

Dr. Lucie Koutková
Dezernentin Studium und Internationales

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.
Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master
Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[9]
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).
Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung
Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.
- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.
Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion
Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.
Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala
Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang
Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.[10]
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik
- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

---

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 03/2019.
2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studien-akkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
8 Siehe Fußnote Nr. 7.
9 Siehe Fußnote Nr. 7.
10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name(s) / 1.2 First Name(s)	**«name», «vorname»**
1.3 Date and Place of Birth	**«gebdatum», «gebort»**
1.4 Student ID number or Code	**«MatrikelNr»**

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (including its abbreviation, in original language)

Bachelor of Science - B.Sc.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Environmental Sciences - [Nature Conservation and Ecosystem Analysis] / [Environmental Protection and Material Flow Management]

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften

Status (type and sponsorship)

Public University of Applied Sciences

2.4 Name and status of institution administering studies (in original language)

[see 2.3]

Status (type and sponsorship)

[see 2.3]

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Date of certification: «pdatum»

Dr. Lucie Koutková
Head of Student Services and International Relations

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification

First degree (tertiary education)

3.2 Official length of the programme (standard time to degree)

Three-and-a-half-year (210 ECTS credits) including internship (30 ECTS credits) and final thesis (10 ECTS credits)

3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification, Subject-Linked University Entrance Qualification or University of Applied Sciences Entrance Qualification, (see 8.7)

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Learning outcomes

The interdisciplinary bachelor's degree "Environmental Sciences" is based on the classic scientific disciplines of mathematics, physics, chemistry, biology and geosciences, courses at the University of Zittau/Görlitz. This part comprises about a quarter of the ECTS points. In a specialist course (approx. 35% of the ECTS points), the students acquire application-ready specialist knowledge in theory and practice in the areas of environmentally-oriented corporate management, process engineering / environmental technology, law / environmental law as well as ecology, ecosystem science and geographic information systems to qualify for a professional activity in the production sector of small, medium-sized and large companies, in research and development, as well as for environmentally and ecologically relevant activities in the public service or in planning offices.
In the further course of their studies, the students decide on one of two specializations: "Environmental Protection and Material Flow Management" or "Nature Conservation and Ecosystem Analysis".

In "Environmental Protection and Material Flow Management" students receive special knowledge in life cycle assessment, energy and material flow management, production-integrated environmental protection, bioeconomy, in particular bio-based process and product innovations, environmental technology, in particular air, water and soil pollution control, environmental protection, occupational safety and energy as well as alternative raw materials and raw material sources and climate protection management in organizations. In particular, aspects of production cycles that are relevant to the environment and occupational safety are considered.

As part of the "Nature Conservation and Ecosystem Analysis" specialization, special studies are carried out in the following areas: animal systematics and species conservation, ecophysiology and climate change, vegetation science/biotope conservation, nature conservation and landscape management, bio- and environmental analysis, english for natural sciences, and rhizosphere chemistry.

Besides the obtained theoretical and applied specific knowledge key qualifications such as teamwork, leadership, responsible care, technical understanding of process cycles, communication and presentation techniques, as well as intercultural and English language skills are provided to qualify graduates for professional careers in the globalised labour market.
The students are enabled to familiarize themselves independently with new areas of responsibility and to integrate acquired knowledge and skills. The interdisciplinary skills can be used in a targeted manner to solve specific problems and questions.
With the internship semester integrated in the course and the internship semester receipt as well as the bachelor thesis, the students deepen what they have learned and demonstrate their ability to do independent academic work.

4.3 Programme details

See Transcript of Records and Final Examination Certificate (*Zeugnis über die Bachelor-Prüfung)* for a list of examinations (written and oral) and the topic of the Bachelor's thesis.

Date of certification: «pdatum»

Dr. Lucie Koutková
Head of Student Services and International Relations

First degree programmes (Bachelor) lead to the degree of Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).
Bachelor degrees correspond to EQF Level 6.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Masters programmes can be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Masters programme.
The Master's degree programme includes a thesis requirement. Programmes leading to a Master's degree must be accredited according to the Law on the Establishment of a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.[9]
Second degree programmes (Masters) lead to the degree of Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education. Continuing education Masters programmes may have different designations (e.g. MBA).
A Master's degree corresponds to EQF Level 7.

8.4.3 Integrated "long" one-tier programmes:
Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields *(Magister Artium)*. The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. Their qualifications corresponds to those of a Masters programme.
- The standard time to degree at Universities is 4 to 5 years in integrated programmes *(Diplom, Magister Artium)* or 3 to 6.5 years *(Staatsprüfung)*. *Diplom* programmes lead to degrees in engineering, natural sciences and economics/business administration. The respective degree in arts and humanities is usually *Magister Artium* (M.A.). In social sciences, the type of awarded degree depends on the tradition of each university in this respect. Law, medical, and pharmaceutical programmes are completed with a *Staatsprüfung*. In some states, this also applies for teaching degree programmes.
All three qualifications *(Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung)* are deemed equal in academic terms and enter into EQF level 7. They are the prerequisite for doctorates. *Universitäten* (U) may set further prerequisites (see 8.5).
- The standard time to degree degree at *Fachhochschulen* (universities of applied sciences (UAS)) is 4 years in integrated programmes and are completed with the degree *Diplom (FH)*. *Diplom (FH)* degrees correspond to EQF Level 6. While UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions (see section 8.5).
- Studies at *Kunst-/Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, their integrated degree programmes awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities, equivalent higher education institutions and some universities of art/music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (degree programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The *Universitäten* (U), respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the PhD project by a professor as a supervisor.
Doctoral degrees correspond to EQF Level 8.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Not Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants *(Fachgebundende Hochschulreife)* allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to degree programmes at UAS is also possible with a university of applied sciences entrance qualification *(Fachhochschulreife)*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to degree programmes at universities of art/music and comparable degree programmes at other higher education institutions, and admission to a degree programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.
Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundende Hochschulreife* (specialized higher education entrance) after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year.[10]
Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers for Education of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228/501-0; Fax: +49 228/501-777
- *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB)* [Central Office for Foreign Education] as German NARIC; www.kmk.org; Email:
- *Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz* [German Information Office in the EURYDICE Network]; www.kmk.org; Email:eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49 228/887-110; Tel.: +49 228/887-0; www.hrk.de; Email: post@hrk.de
- Hochschulkompass [Higher Education Compass of the German Rectors' Conference] including comprehensive information on institutions, degree programmes, etc. (www.hochschulkompass.de)

---

1 The following information on higher education in Germany includes only aspects directly applying to the Diploma Supplement. Last revised: 03/2019.
2 *Berufsakademien* (Academies of Cooperative Education) are not universities and they are not available in all federal states. They offer courses in close cooperation with private companies. Graduates receive a state-recognized qualification and complete a vocational training in a company. Some Academies of Cooperative Education offer Bachelor's degrees, which can be equated with a university degree if they have been accredited by a German accreditation agency.
3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 16/02/2017).
4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning, Joint Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education, the Federal Ministry of Education and Research, the Standing Conference of Ministers for Economic Affairs and the Federal Ministry of Economics (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education). Detailed information on www.dqr.de .
5 Recommendation of the European Parliament and of the Council of 23 April 2008 on the establishment of the European Qualifications Framework for lifelong learning - European Qualifications Framework for Lifelong Learning - EQF).
6 Specimen statutory order pursuant to Article 4, subsections 1 - 4 of the Interstate Study Programme Accrediting Agreement (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 7 December 2017).
7 Interstate Agreement on the Organization of a Common Accreditation System for Quality Assurance in Teaching and Learning at German Higher Education Institutions (Interstate Study Programme Accrediting Agreement, Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 8 December 2016), entry into force on 01 January 2018.
8 See footnote 7.
9 See footnote 7.
10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education of 6 March 2009).

Anlage 8: Antrag mündliche Online-Videoprüfung

Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Anlage zur Änderung aller Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengänge der HSZG

Name, Vorname _____

Anschrift _____

_____

Seminargruppe _____ Matrikel-Nr. _____

E-Mailadresse _____

Hochschule Zittau/Görlitz
Prüfungsamt
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

Antrag auf mündliche Online-Videoprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Durchführung einer Online-Videoprüfung entsprechend dem Erlass des Senates vom 17.04.2023.

Masterarbeit ☐ Bachelorarbeit ☐ Diplomarbeit ☐ Praxisbeleg ☐

Thema: _____

_____

_____

Abgabe der Arbeit erfolgte am: _____ Onlineprüfung erfolgt am: _____

Prüfende Personen:

Erstgutachter/-in _____
Titel, Name, Vorname, akad. Grad

Zweitgutachter/-in _____
Beisitzer/-in
(sofern bekannt)
Titel, Name, Vorname, akad. Grad

Ich bestätige, die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages gelesen zu haben und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden. Ich erkläre weiter, dass die prüfende Person der Online-Videoprüfung und dem Prüfungstermin zugestimmt hat.

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Hinweise zur Online-Videoprüfung

1. Die Prüfenden und die zu prüfende Person müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Online-Videoprüfung einverstanden sein. Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich bei der zu prüfenden Person abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich die zu prüfende Person für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

2. Zur Online-Videoprüfung wird seitens der Hochschule (Prüfende/-r) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Die zu prüfende Person hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.

3. Die Kamera der zu prüfenden Person muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum der zu prüfenden Person (z.B. Telefone, Smartphones etc.) sind auszuschalten.

4. Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die zu prüfende Person mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.

5. Technische Probleme gehen nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der/die Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Online-Videoverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und der zu prüfenden Person mitgeteilt.

6. Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.

7. Das Ergebnis der Prüfung wird der zu prüfenden Person nach dem Ende der Online-Videoprüfung zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.

8. Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.